

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Köln, 12.05.2016

Geschäfts-Nr.:

148 C 57/16

Gegenwärtig:

als Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

_____ Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer

Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336

München,

g e g e n

_____ 42929 Wermelskirchen,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt _____

_____ 50825 Köln,

erschieden bei Aufruf

für den Kläger _____ und

für die Beklagte _____.

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien erörtert.

Die Parteien schließen sodann auf dringendes Anraten des Gerichts folgenden Vergleich.

Vergleich:

1.

Der Beklagte zahlt zum Ausgleich der streitgegenständlichen Forderung einen Betrag in Höhe von 700,00 Euro an die Klägerin.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

3.

Der Beklagtenseite bleibt der Widerruf des Vergleichs schriftlich eingehend bei Gericht bis spätestens zum 27.05.2016 vorbehalten.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und seitens der Prozessbevollmächtigten beider Parteien genehmigt.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs stellt der Vertreter der Klägerin sodann die Anträge aus der Anspruchsbegründung vom 15.01.2016, Blatt 10 der Akte.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

b.u.v.:

1.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird nach Anhörung mit Zustimmung der Parteien festgesetzt auf 1106,00 Euro.

2.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird für den Fall des Widerrufs des Vergleichs bestimmt auf Donnerstag, den 16. Juni 2016, 14.00 Uhr, Raum 818.


Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle